

# Regierungsratsbeschluss

vom 15. Februar 2021

Nr. 2021/150

## Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

---

### 1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 2020/1784 hat der Regierungsrat am 7. Dezember 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)<sup>1)</sup> beschlossen und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Der Regierungsrat wurde mit dringlichem fraktionsübergreifendem Auftrag: Anpassung der Höchstgrenze des nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages (AD 0007/2021) vom 27. Januar 2021 beauftragt, den nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrag gemäss § 4 Absatz 2 der Härtefallverordnung-SO auf das vom Bund vorgesehene Maximum von 750'000 Franken anzuheben. Mit dieser Anpassung kann einem Unternehmen ab einem Umsatz von 1 Million Franken grundsätzlich ein deutlich höherer Härtefallbeitrag zugesprochen werden. Daher erfolgt die Anpassung der Verordnung vor Beantwortung des dringlichen Auftrags.

Aufgrund der Erhöhung des maximalen Härtefallbeitrages auf 750'000 Franken, des – mit den vom Bund beschlossenen Lockerungen der Anspruchsvoraussetzungen – neu entstandenen Mengengerüsts sowie des zunehmenden Drucks, Überentschädigungen zu vermeiden, werden die Härtefallbeiträge sämtlicher Anspruchsgruppen an die Fixkosten gekoppelt. Dies bedeutet, alle Unternehmen müssen im Rahmen ihrer Antragsstellung bestätigen, dass ihnen aus dem Umsatzrückgang am Jahresende 2020 bzw. bei einer Berechnung nach § 10 Absatz 1<sup>bis</sup> am Ende der 12 Monate erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren. Diese Berechnung gilt für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses hängigen und für alle künftigen Gesuche.

Des Weiteren werden Anpassungen in die Verordnung übernommen, die sich in der Praxis als notwendig erwiesen haben.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### § 4 Härtefallbeiträge

Die Härtefallverordnung-SO wird in § 4 Absatz 1 dahingehend ergänzt, dass Härtefallbeiträge einmalig ausgerichtet werden. Es besteht keine Möglichkeit, mehrere Gesuche bis zur Ausschöpfung des Maximalbetrags gemäss der Absätze 2 und 2<sup>bis</sup> bzw. § 6 einzureichen.

Die Höhe des nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages beläuft sich pro Unternehmen auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019, jedoch neu auf höchstens 750'000 Franken. Mit der vorliegenden Anpassung von § 4 Absatz 2 wird das Anliegen des dringlichen Auftrags umgesetzt.

---

<sup>1)</sup> BGS 101.6.

Aufgrund der Erhöhung des maximalen Härtefallbeitrages muss auch § 4 Absatz 2<sup>bis</sup> angepasst werden. Der maximale Härtefallbeitrag für Unternehmen, deren Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen zusätzliches Eigenkapital einbringen oder deren Fremdkapitalgeber bzw. Fremdkapitalgeberinnen auf ihre Forderungen verzichten, wird neu auf 1.5 Millionen Franken festgesetzt. Dies entspricht – der bisherigen Systematik folgend – einer Verdoppelung des Härtefallbeitrags gemäss § 4 Absatz 2.

### *§ 5 Solidarbürgschaft*

Die geltende Fassung der Härtefallverordnung-SO sieht vor, dass nur jene Unternehmen eine Solidarbürgschaft beantragen können, die den maximalen Härtefallbeitrag von 200'000 Franken erhalten haben. Dieser Betrag wird neu an § 4 Absatz 2 angepasst und auf 750'000 Franken festgelegt. Eine Solidarbürgschaft des Kantons setzt zudem einen verbürgten Kredit von mindestens 500'000 Franken (bisher 200'000 Franken) voraus und wird auf maximal 2 Millionen Franken (bisher 500'000 Franken) angehoben.

### *§ 6 Kumulation von Härtefallmassnahmen*

Aufgrund der Anpassung des maximalen Härtefallbeitrages gemäss § 4 Absätze 2 und 2<sup>bis</sup> sowie der Solidarbürgschaft gemäss § 5 Absätze 1 und 2 ist auch der Maximalbetrag der kumulierten Härtefallmassnahmen anzupassen. Dieser beträgt neu 2.75 Millionen Franken beziehungsweise 3.5 Millionen Franken im Falle, dass die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen zusätzliches Eigenkapital einbringen oder Fremdkapitalgeber bzw. Fremdkapitalgeberinnen gemäss § 4 Absatz 2<sup>bis</sup> auf Forderungen verzichten.

### *§ 8 Zeitpunkt der Gründung und Umsatz*

Gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe c der Härtefallverordnung-SO muss ein Unternehmen belegen, dass seine Lohnkosten überwiegend im Kanton Solothurn anfallen. § 12 Absatz 1 Buchstabe b sieht zudem vor, dass ein Unternehmen im Kanton Solothurn eine Geschäftstätigkeit ausüben und eigenes Personal beschäftigen muss, damit es grundsätzlich anspruchsberechtigt ist. Diese Regelungen führen dazu, dass es Unternehmen gibt, die aufgrund der unterschiedlichen kantonalen Vorschriften in keinem Kanton anspruchsberechtigt sind, obwohl sie aufgrund der übrigen Voraussetzungen grundsätzlich als Härtefall zu qualifizieren wären. Dies betrifft z. B. Unternehmen, welche ihren Sitz zwar im Kanton Solothurn haben, die überwiegenden Lohnkosten jedoch in der Zweigniederlassung im Kanton Bern anfallen. Der Kanton Bern lässt aktuell nur Unternehmen zum Härtefallprogramm zu, welche ihren Sitz im Kanton Bern haben. Entsprechend fallen diese Unternehmen aus beiden Härtefallprogrammen.

Die Anpassungen gelten im Sinne einer Erleichterung für interkantonale Unternehmen und sollen ermöglichen, diese Unternehmen künftig ebenfalls unterstützen zu können, wenn sie ihren statutarischen Sitz (Hauptsitz) im Kanton Solothurn haben. Damit erklärt sich der Kanton Solothurn bereit, Härtefallbeiträge und Bürgschaften auch an Zweigniederlassungen in anderen Kantonen auszurichten, wenn der statutarische Sitz im Kanton Solothurn liegt.

### *§ 10b Entfallende Anspruchsvoraussetzungen für behördlich geschlossene Unternehmen*

Mit den Lockerungen des Bundes in den Anspruchsvoraussetzungen ist das Mengengerüst der zu erwartenden Gesuche stark angestiegen. Gleichzeitig wird der Druck grösser, Überentschädigungen zu verhindern und eine stärkere Koppelung an die Fixkosten vorzunehmen.

Um eine Überentschädigung zu verhindern, orientieren sich die Härtefallbeiträge neu für alle Unternehmen – auch für die behördlich geschlossenen – grundsätzlich an den ungedeckten Fixkosten. Daher haben auch diejenigen Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes

oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen müssen, nach § 10a der Härtefallverordnung-SO zu bestätigen, dass aus dem Umsatzrückgang am Jahresende 2020 bzw. bei einer Berechnung nach § 10 Absatz 1<sup>bis</sup> am Ende der 12 Monate erhebliche ungedeckte Fixkosten resultieren.

#### *§ 10c Anspruchsvoraussetzung für teilgeschlossene Unternehmen*

Es gibt zusätzlich zu den geschlossenen und den nicht geschlossenen Unternehmen eine dritte Kategorie: die teilgeschlossenen Unternehmen. Dazu gehört beispielsweise eine Bäckerei mit angrenzendem Café. Währenddem das Café geschlossen ist, darf die Bäckerei weiterhin geöffnet bleiben. Konkret besteht für diese Unternehmen Unklarheit, ob sie in die Kategorie der geschlossenen Unternehmen (ohne Nachweis des Umsatzrückgangs) oder in jene der geöffneten Unternehmen (mit Nachweis des Umsatzrückgangs um 40 %) gehören.

Dieser Kategorie wurde bisher in der Verordnung zu wenig Rechnung getragen. Daher werden die Voraussetzungen, welche ein teilgeschlossenes Unternehmen erfüllen muss, in der Verordnung explizit geregelt.

Als teilgeschlossen gelten Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage teilweise schliessen müssen und die belegen, dass der Jahresumsatz 2020 oder der Umsatz der letzten 12 Monate – bezogen auf das Gesamtunternehmen – in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 75 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt (Bst. a), und dass die Umsatzeinbusse durch die behördliche Schliessung verursacht wurde (Bst. b). Ausser dem geringeren Umsatzrückgang müssen alle übrigen Voraussetzungen der nicht behördlich geschlossenen Unternehmen erfüllt sein. Die Bemessung des Härtefallbeitrages orientiert sich auch bei dieser Kategorie an den ungedeckten Fixkosten.

Unternehmen, welche eine Spartenrechnung führen, können den Beleg durch Einreichung derselben erbringen.

#### *§ 12 Ausschluss der Anspruchsverehrchtigung*

Es wird auf die vorangehenden Erläuterungen zu § 8 Absatz 1 Buchstabe c verwiesen.

#### *§ 16 Einzureichende Unterlagen*

Die Praxis hat gezeigt, dass es den Unternehmen nicht (mehr) möglich ist, zeitnah offizielle Mehrwertsteuerabrechnungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu erhalten. Daher werden die einzureichenden Unterlagen angepasst. Die Änderung betrifft primär Unternehmen, welche sich auf einen Umsatzrückgang nach § 10 Absatz 1<sup>bis</sup> (Berechnung auf 12 Monate) berufen. Diese müssen die Jahresumsätze 2018, 2019, 2020 sowie die Monatsumsätze 2021 neu von einem Treuhänder bzw. einer Treuhänderin bestätigen lassen.

### **3. Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilage**

Verordnungstext

### **Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

### **Verteiler RRB**

Regierungsrat (6)  
Volkswirtschaftsdepartement (GK 5275)  
Fachstelle Standortförderung  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Finanzdepartement  
Amt für Finanzen  
Steueramt  
Kantonale Finanzkontrolle  
Staatskanzlei (4; eng, rol, Rechtsdienst, Legistik und Justiz)  
Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn  
Fraktionspräsidien (5)  
Parlamentsdienste  
Aktuariat UMBAWIKO  
GS / BGS  
Amtsblatt

### **Verteiler Verordnung (Separatdruck)**

Volkswirtschaftsdepartement  
Finanzdepartement  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Kantonale Finanzkontrolle

# Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

Änderung vom 15. Februar 2021

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020<sup>1)</sup>, die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020<sup>2)</sup>, Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>3)</sup>, § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985<sup>4)</sup> und § 92 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015<sup>5)</sup>

beschliesst:

## I.

Der Erlass Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020<sup>6)</sup> (Stand 20. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

*§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (geändert)*

<sup>1)</sup> Die Fachstelle Standortförderung gewährt einmalig nicht rückzahlbare Härtefallbeiträge.

<sup>2)</sup> Die Höhe des nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages beläuft sich pro Unternehmen auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019, jedoch auf höchstens 750'000 Franken.

<sup>2bis)</sup> In Abweichung von Absatz 2 kann der nicht rückzahlbare Härtefallbeitrag auf maximal 1.5 Millionen Franken erhöht werden, wenn die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen zusätzliches Eigenkapital einbringen oder Fremdkapitalgeber bzw. Fremdkapitalgeberinnen auf ihre Forderungen verzichten. Das zusätzliche Eigenkapital und der Forderungsverzicht müssen insgesamt mindestens dem vom Kanton zusätzlich gewährten Härtefallbeitrag entsprechen. Dabei bleibt der Höchstbeitrag auf 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 begrenzt.

---

<sup>1)</sup> SR [818.102](#).

<sup>2)</sup> SR [951.262](#).

<sup>3)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>4)</sup> BGS [614.11](#).

<sup>5)</sup> BGS [940.11](#).

<sup>6)</sup> BGS [101.6](#).

# GS 2021, 8

## § 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Erreicht ein Unternehmen den maximalen Härtefallbeitrag von 750'000 Franken, kann die Fachstelle Standortförderung unter Vorbehalt von Absatz 2 und § 6 zusätzlich zu einem Härtefallbeitrag eine Solidarbürgschaft durch eine Bürgschaftsorganisation zusichern, sofern der verbürgte Kredit mindestens 500'000 Franken beträgt.

<sup>2</sup> Die Höhe der vom Kanton mittels einer Bürgschaftsorganisation eingegangenen Bürgschaft beträgt pro Unternehmen höchstens 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 jedoch höchstens 2 Millionen Franken (inkl. Zinszahlungen und Spesen).

## § 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (geändert)

<sup>1</sup> Pro Unternehmen darf die rückzahlbare und die nicht rückzahlbare Unterstützung gesamthaft nicht mehr als 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und höchstens 2.75 Millionen Franken betragen.

<sup>1bis</sup> Bringen die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen zusätzliches Eigenkapital ein oder verzichten Fremdkapitalgeber bzw. Fremdkapitalgeberinnen gemäss § 4 Absatz 2<sup>bis</sup> auf Forderungen, darf die rückzahlbare und die nicht rückzahlbare Unterstützung pro Unternehmen gesamthaft nicht mehr als 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und höchstens 3.5 Millionen Franken betragen.

## § 8 Abs. 1

<sup>1</sup> Das Unternehmen belegt, dass:

c) (geändert) seine Lohnkosten überwiegend in der Schweiz anfallen.

## § 10b Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen müssen, entfallen die Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 9 Absatz 1 Buchstabe b und 10 Absätze 1 und 1<sup>bis</sup>.

## § 10c (neu)

### Anspruchsvoraussetzungen für teilgeschlossene Unternehmen

<sup>1</sup> Als teilgeschlossen gelten Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage teilweise schliessen müssen.

<sup>2</sup> Das teilgeschlossene Unternehmen belegt, dass

- a) sein Jahresumsatz 2020 oder der Umsatz der letzten 12 Monate in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 75 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt; und
- b) mehr als 25 Prozent der Umsatzeinbusse (im Vergleich mit dem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019) durch die behördliche Schliessung verursacht wurde.

§ 12 Abs. 1

<sup>1</sup> Nicht anspruchsberechtigt sind Unternehmen

- b) *(geändert)* die in der Schweiz weder eine Geschäftstätigkeit ausüben noch eigenes Personal beschäftigen.

§ 16 Abs. 1

<sup>1</sup> Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen im Sinne dieser Verordnung beantragen, haben unter Vorbehalt von § 10b folgende Unterlagen einzureichen:

- g) *(geändert)* durch einen Treuhänder bzw. eine Treuhänderin bestätigter definitiver Jahresabschluss 2020; soweit dieser noch nicht vorliegt, ist die durch einen Treuhänder bzw. eine Treuhänderin bestätigte provisorische Fassung einzureichen;
- h) *(geändert)* durch einen Treuhänder bzw. eine Treuhänderin bestätigte Jahresumsätze 2018, 2019, 2020 bzw. Monatsumsätze 2021 bei Umsatzrückgang gemäss § 10 Absatz 1<sup>bis</sup>;
- i) *(geändert)* Kontobescheinigung des Geschäftskontos per 31. Dezember 2020;
- j) *Aufgehoben.*

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Die Änderung tritt am 16. Februar 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Solothurn, 15. Februar 2021

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/150 vom 15. Februar 2021.  
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).

## Synopse

### Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p><i>Der Regierungsrat des Kantons Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020[SR <a href="#">818.102.</a>], die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020[SR <a href="#">951.262.</a>], Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS <a href="#">111.1.</a>], § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985[BGS <a href="#">614.11.</a>] und § 92 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015[BGS <a href="#">940.11.</a>]</p> <p><i>beschliesst:</i></p> |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>I.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Der Erlass Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020 (Stand 20. Januar 2021) wird wie folgt geändert:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p><b>§ 4</b><br/>Härtefallbeiträge</p> <p><sup>1</sup> Die Fachstelle Standortförderung gewährt in erster Linie nicht rückzahlbare Härtefallbeiträge.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe des nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages beläuft sich pro Unternehmen auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019, jedoch auf höchstens 200'000 Franken.</p> | <p><sup>1</sup> Die Fachstelle Standortförderung gewährt einmalig nicht rückzahlbare Härtefallbeiträge.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe des nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages beläuft sich pro Unternehmen auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019, jedoch auf höchstens 750'000 Franken.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><sup>2bis</sup> In Abweichung von Absatz 2 kann der nicht rückzahlbare Härtefallbeitrag auf maximal 400'000 Franken erhöht werden, wenn die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen zusätzliches Eigenkapital einbringen oder Fremdkapitalgeber bzw. Fremdkapitalgeberinnen auf ihre Forderungen verzichten. Das zusätzliche Eigenkapital und der Forderungsverzicht müssen insgesamt mindestens dem vom Kanton zusätzlich gewährten Härtefallbeitrag entsprechen.</p> <p><sup>3</sup> Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2017 gegründet worden sind, gilt der nach § 8 Absatz 2 berechnete Umsatz als durchschnittlicher Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p><sup>2bis</sup> In Abweichung von Absatz 2 kann der nicht rückzahlbare Härtefallbeitrag auf maximal 1.5 Millionen Franken erhöht werden, wenn die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen zusätzliches Eigenkapital einbringen oder Fremdkapitalgeber bzw. Fremdkapitalgeberinnen auf ihre Forderungen verzichten. Das zusätzliche Eigenkapital und der Forderungsverzicht müssen insgesamt mindestens dem vom Kanton zusätzlich gewährten Härtefallbeitrag entsprechen. Dabei bleibt der Höchstbeitrag auf 20 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 begrenzt.</p>                                        |
| <p><b>§ 5</b><br/>Solidarbürgschaft</p> <p><sup>1</sup> Erreicht ein Unternehmen den maximalen Härtefallbeitrag von 200'000 Franken, kann die Fachstelle Standortförderung unter Vorbehalt von Absatz 2 und § 6 zusätzlich zu einem Härtefallbeitrag eine Solidarbürgschaft durch eine Bürgschaftsorganisation zusichern, sofern der verbürgte Kredit mindestens 100'000 Franken beträgt.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der vom Kanton mittels einer Bürgschaftsorganisation eingegangenen Bürgschaft beträgt pro Unternehmen höchstens 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 jedoch höchstens 500'000 Franken (inkl. Zinszahlungen und Spesen).</p> <p><sup>3</sup> Die Dauer einer Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung beträgt höchstens zehn Jahre. Die nach dieser Verordnung gewährten Kredite sind innerhalb dieser Frist vollständig zu amortisieren.</p> <p><sup>4</sup> Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2017 gegründet worden sind, gilt der nach § 8 Absatz 2 berechnete Umsatz als durchschnittlicher Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019.</p> | <p><sup>1</sup> Erreicht ein Unternehmen den maximalen Härtefallbeitrag von 750'000 Franken, kann die Fachstelle Standortförderung unter Vorbehalt von Absatz 2 und § 6 zusätzlich zu einem Härtefallbeitrag eine Solidarbürgschaft durch eine Bürgschaftsorganisation zusichern, sofern der verbürgte Kredit mindestens 500'000 Franken beträgt.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der vom Kanton mittels einer Bürgschaftsorganisation eingegangenen Bürgschaft beträgt pro Unternehmen höchstens 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 jedoch höchstens 2 Millionen Franken (inkl. Zinszahlungen und Spesen).</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><sup>5</sup> Die Bürgschaft wird von der Bürgschaftsorganisation gewährt unter Verlustdeckung von 100 Prozent durch den Kanton. Die Fachstelle Standortförderung schliesst dazu mit der Bürgschaftsorganisation eine Leistungsvereinbarung ab. In der Leistungsvereinbarung werden insbesondere festgelegt:</p> <p>a) Art, Umfang und Abgeltung von Leistungen, die von der Bürgschaftsorganisation zu erbringen sind;</p> <p>b) die weiteren Rahmenbedingungen der Gewährung der Solidarbürgschaft;</p> <p>c) die Abwicklung von Regressforderungen;</p> <p>d) die für die Abrechnung erforderliche Verlustdokumentation;</p> <p>e) das Vorgehen im Streitfall;</p> <p>f) die Vertragsdauer und -kündigung.</p> <p><sup>6</sup> Der Bürgschaftsnehmer bzw. die Bürgschaftsnehmerin darf seine bzw. ihre Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung oder aus dem Bürgschaftsvertrag weder abtreten noch sonst wie übertragen.</p>        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p><b>§ 6</b><br/>Kumulation von Härtefallmassnahmen</p> <p><sup>1</sup> Pro Unternehmen darf die rückzahlbare und die nicht rückzahlbare Unterstützung gesamthaft nicht mehr als 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und höchstens 700'000 Franken betragen.</p> <p><sup>1[[bis]]</sup> Bringen die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen zusätzliches Eigenkapital ein oder verzichten Fremdkapitalgeber bzw. Fremdkapitalgeberinnen gemäss § 4 Absatz 2<sup>bis</sup> auf Forderungen, darf die rückzahlbare und die nicht rückzahlbare Unterstützung pro Unternehmen gesamthaft nicht mehr als 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und höchstens 900'000 Franken betragen.</p> <p><sup>2</sup> Für Unternehmen, die nach dem 31. Dezember 2017 gegründet worden sind, gilt der nach § 8 Absatz 2 berechnete Umsatz als durchschnittlicher Jahresumsatz der Jahre 2018 und 2019.</p> | <p><sup>1</sup> Pro Unternehmen darf die rückzahlbare und die nicht rückzahlbare Unterstützung gesamthaft nicht mehr als 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und höchstens 2.75 Millionen Franken betragen.</p> <p><sup>1[[bis]]</sup> Bringen die Eigentümer bzw. die Eigentümerinnen zusätzliches Eigenkapital ein oder verzichten Fremdkapitalgeber bzw. Fremdkapitalgeberinnen gemäss § 4 Absatz 2<sup>bis</sup> auf Forderungen, darf die rückzahlbare und die nicht rückzahlbare Unterstützung pro Unternehmen gesamthaft nicht mehr als 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und höchstens 3.5 Millionen Franken betragen.</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>§ 8</b><br/>Zeitpunkt der Gründung und Umsatz</p> <p><sup>1</sup> Das Unternehmen belegt, dass:</p> <p>a) es vor dem 1. März 2020 ins Handelsregister eingetragen worden ist oder, bei fehlendem Handelsregistereintrag, vor dem 1. März 2020 gegründet worden ist;</p> <p>b) es im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von mindestens 50'000 Franken erzielt hat;</p> <p>c) seine Lohnkosten überwiegend im Kanton Solothurn anfallen.</p> <p><sup>2</sup> Hat das Unternehmen die Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später aufgenommen oder wurde es 2019 oder 2018 gegründet und sind darum die Geschäftsjahre 2019 oder 2018 überlang, so gilt als durchschnittlicher Umsatz nach Absatz 1 Buchstabe b der Umsatz, der zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 29. Februar 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate.</p> | <p>c) seine Lohnkosten überwiegend in der Schweiz anfallen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p><b>§ 10b</b><br/>Entfallende Anspruchsvoraussetzungen für behördlich geschlossene Unternehmen</p> <p><sup>1</sup> Für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen müssen, entfallen die Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 9 Absatz 1 Buchstabe b, 10 Absätze 1 und 1<sup>bis</sup> und 10a.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p><sup>1</sup> Für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen müssen, entfallen die Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 9 Absatz 1 Buchstabe b und 10 Absätze 1 und 1<sup>bis</sup>.</p>                                                                      |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <p><b>§ 10c</b><br/>Anspruchsvoraussetzungen für teilgeschlossene Unternehmen</p> <p><sup>1</sup> Als teilgeschlossen gelten Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage teilweise schliessen müssen.</p> <p><sup>2</sup> Das teilgeschlossene Unternehmen belegt, dass</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>a) sein Jahresumsatz 2020 oder der Umsatz der letzten 12 Monate in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 75 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 liegt; und</p> <p>b) mehr als 25 Prozent der Umsatzeinbusse (im Vergleich mit dem durchschnittlichen Jahresumsatz 2018 und 2019) durch die behördliche Schliessung verursacht wurde.</p> |
| <p><b>§ 12</b><br/>Ausschluss der Anspruchsberechtigung</p> <p><sup>1</sup> Nicht anspruchsberechtigt sind Unternehmen</p> <p>a) an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnerinnen und Einwohnern insgesamt zu mehr als 10 Prozent beteiligt sind;</p> <p>b) die im Kanton weder eine Geschäftstätigkeit ausüben noch eigenes Personal beschäftigen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>b) die in der Schweiz weder eine Geschäftstätigkeit ausüben noch eigenes Personal beschäftigen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p><b>§ 16</b><br/>Einzureichende Unterlagen</p> <p><sup>1</sup> Unternehmen, welche Härtefallmassnahmen im Sinne dieser Verordnung beantragen, haben unter Vorbehalt von § 10b folgende Unterlagen einzureichen:</p> <p>a) vollständig ausgefülltes Gesuch gemäss § 13 Absatz 1;</p> <p>b) Auszug aus dem Betreibungsregister (Ausstellungsdatum höchstens 30 Tage vor Antragstellung) und für ein allfälliges per 15. März 2020 hängiges Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge das Zahlungsbeleg oder die unterzeichnete Vereinbarung der Zahlungsplanung;</p> <p>c) Auszug aus dem Handelsregister (Ausstellungsdatum höchstens 30 Tage vor Antragstellung) oder Bescheinigung über den Beginn der Selbständigkeit durch die zuständige Ausgleichskasse (falls das Unternehmen nicht im Handelsregister eingetragen ist);</p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

| <p>d) ...</p> <p>e) letzte definitive Steuerverfügung (falls steuerpflichtig);</p> <p>f) Jahresabschlüsse 2018 und 2019 (revidierte Jahresrechnung mit Bericht der Revisionsstelle, falls das Unternehmen der Revisionspflicht unterliegt);</p> <p>g) definitiver Jahresabschluss 2020; soweit dieser noch nicht vorliegt, ist die provisorische Fassung einzureichen;</p> <p>h) die Mehrwertsteuerabrechnung 2018, 2019 und 2020, soweit nicht mehrwertsteuerpflichtig entsprechende Selbstdeklaration inkl. der vom Treuhänder bzw. von der Treuhänderin bestätigten Jahresumsätze 2018, 2019 und 2020;</p> <p>i) Auszug des Geschäftskontos per 31. Dezember 2020 sowie letzter aktueller Kontoabschluss;</p> <p>j) bei Umsatzrückgang gemäss § 10 Absatz 1<sup>bis</sup> die Mehrwertsteuerabrechnung für die bereits abgelaufenen und deklarationspflichtigen Monate, Quartale oder Semester 2021; soweit für Monate noch keine Mehrwertsteuerabrechnung deklariert wurde oder das Unternehmen nicht mehrwertsteuerpflichtig ist die entsprechende Selbstdeklaration inkl. der vom Treuhänder bzw. von der Treuhänderin bestätigten Monatsumsätze 2021;</p> <p>k) Fixkostenübersicht.</p> <p><sup>2</sup> Zur Überprüfung der Anforderungen an die Unternehmen gemäss dieser Verordnung, kann die Fachstelle Standortförderung weitere Belege einverlangen.</p> <p><sup>3</sup> Soweit keine Unterlagen einverlangt werden, gelten die im Gesuch gemachten Angaben als verbindliche Selbstdeklaration. Es kann eine stichprobenweise Überprüfung erfolgen.</p> | <p>g) durch einen Treuhänder bzw. eine Treuhänderin bestätigter definitiver Jahresabschluss 2020; soweit dieser noch nicht vorliegt, ist die durch einen Treuhänder bzw. eine Treuhänderin bestätigte provisorische Fassung einzureichen;</p> <p>h) durch einen Treuhänder bzw. eine Treuhänderin bestätigte Jahresumsätze 2018, 2019, 2020 bzw. Monatsumsätze 2021 bei Umsatzrückgang gemäss § 10 Absatz 1<sup>bis</sup>;</p> <p>i) Kontobescheinigung des Geschäftskontos per 31. Dezember 2020;</p> <p>j) <i>Aufgehoben.</i></p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>II.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <i>Keine Fremdänderungen.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

|  | <b>III.</b>                                                                                                                                                    |
|--|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i>                                                                                                                                 |
|  | <b>IV.</b>                                                                                                                                                     |
|  | Die Änderung tritt am 16. Februar 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021. |
|  | Solothurn, ...<br><br>Im Namen des Regierungsrates<br><br>Susanne Schaffner<br>Frau Landammann<br><br>Andreas Eng<br>Staatsschreiber                           |